

„... Der Petitionsausschuss hat in seiner 16. Sitzung am 26. Februar 2013 über Ihre Legislativ-eingabe beraten und den Beschluss gefasst, Ihrem Anliegen nicht abzuhelpfen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 22. Januar 2013 folgende Stellungnahme abgegeben:

„In Rheinland-Pfalz sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Schülerbeförderung in § 69 Schulgesetz geregelt. Hiernach besteht Anspruch auf Schülerbeförderung zu einer weiterführenden Schule, wenn die nächstgelegene Schule besucht wird und der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn er besonders gefährlich ist oder der kürzeste nicht besonders gefährliche Schulweg zwischen Wohnung und Schule länger als 4 km ist.

Der Petent begehrt eine Änderung des Schulgesetzes dahingehend, dass Fahrtkosten auch dann übernommen werden, wenn die Schule näher als 4 km vom Wohnort entfernt liegt und begründen dies u. a. damit, dass der Schulranzen zu schwer sei, um ihn über diese Entfernung zu tragen. Der Petent kritisiert darüber hinaus, dass die Kosten für eine Schülerfahrkarte beispielsweise in Ludwigshafen viel zu hoch seien, da diese unabhängig vom reinen Schulweg von der französischen Grenze bis in den Odenwald Gültigkeit hätten.

Vor dem Hintergrund der nachfolgend beschriebenen erst im letzten Jahr erfolgten Verbesserungen bei der Schülerbeförderung sehe ich leider zurzeit keinen finanziellen Spielraum, dieses legislative Änderungsbegehren zu unterstützen.

Mit Inkrafttreten des Landesgesetzes zur Weiterentwicklung der Schülerbeförderung zu Beginn dieses Schuljahres sind alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I unabhängig von der besuchten Schulart von der Zahlung eines Eigenanteils an den Schülerbeförderungskosten befreit. Indessen hat sich an den grundsätzlichen schulgesetzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Schülerbeförderung nichts geändert. Nach § 69 Schulgesetz besteht ein Anspruch auf Schülerbeförderung nur dann, wenn zwischen Wohnung und Grundschulen mindestens 2 km und zwischen nächst gelegenen Realschulen plus, Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen mindestens 4 km liegen.

Beide Grenzen sind bereits durch das Landesgesetz zur Neuregelung der Schülerbeförderung vom 2. Juli 1980 (GVBl. S. 146) - hiermit war die Übertragung der Schülerbeförderung auf die Kommunen verbunden - eingeführt worden. Hieran soll festgehalten werden, zumal in der Rechtsprechung die Rechtmäßigkeit von Mindestentfernungsregelungen bestätigt wird. Bei der gesetzlichen Konkretisierung des Begriffs ‚zumutbarer Schulweg‘ wurde ein generalisierender Maßstab angelegt und nicht auf die jeweiligen individuellen Belange der Schülerin oder des Schülers, wie z.B. ein schwerer Schulranzen, abgestellt. Grundsätzlich ist die Schülerbeförderung so angelegt, dass sogenannte Regelbedürfnisse (so auch OVG Koblenz, Urteil vom 15. Mai 1990) befriedigt werden.

Die bisher erreichten Verbesserungen bei der Schülerbeförderung belasten den Landeshaushalt bereits erheblich, sodass eine größere Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises durch Abschaffung der Mindestentfernungsregelung nicht finanzierbar ist.

Hinsichtlich der von dem Petenten vorgebrachten Kritik an der Preisgestaltung der Schülerfahrkarten der Stadt Ludwigshafen ist Folgendes festzustellen:

Da den Trägern die Schülerbeförderung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung obliegt, können sie über die Ausgestaltung in eigener Zuständigkeit durch Erlass entsprechender Satzungen bestimmen. Gesetzliche Vorgaben des Landes in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Kommunen sind nicht vorgesehen.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Gesetzesänderung zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht.“